



Hochschule
für angewandtes
Management

HALLENORDNUNG

Kletter- und Boulderhalle Treuchtlingen

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Der Adventure Campus, Hahnenkammstraße 19, 91757 Treuchtlingen (nachfolgend „Betreiber“) betreibt die Kletter- und Boulderhalle am Adventure Campus Treuchtlingen. Für die Nutzung der Kletter- und Boulderhalle durch den Nutzer (nachfolgend „Nutzer“) gilt die nachfolgende Hallenordnung in ihrer zum Zeitpunkt der Nutzung gültigen Fassung.
- (2) Die Hallenordnung gilt auch für die zukünftige Nutzung der Kletter- und Boulderhalle durch den Nutzer, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

§ 2 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Nutzung der Kletter- und Boulderhalle bzw. deren Angebote sind kostenpflichtig.
- (2) Die Preise für die Nutzung der Kletter- und Boulderhalle bzw. deren Angebote ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste, welche in der Kletter- und Boulderhalle aushängt. DAV-Mitglieder der Sektionen Treuchtlingen, Weißenburg und Gunzenhausen erhalten gegen Vorlage eines gültigen DAV-Mitgliedsausweises eine Ermäßigung des Preises.
- (3) Die Nutzer sind berechtigt, die Kletter- und Boulderhalle bzw. deren Angebote während der jeweiligen Öffnungszeiten zu nutzen. Außerhalb dieser Zeiten darf die Anlage nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Betreibers genutzt werden.
- (4) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletter- und Boulderhalle nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht kraft Übertragung ausübt, nutzen.
- (5) Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten.
- (6) Die Nutzung der Kletter- und Boulderhalle durch Nutzer, die unter Drogen-, Medikamenten- und Alkoholeinfluss stehen, ist untersagt.

- (7) Die Kletter- und Boulderhalle darf nur zu privaten Kletterzwecken genutzt werden. Eine gewerbliche oder kommerzielle Nutzung der Kletterhalle bedarf einer Genehmigung durch den Betreiber.
- (8) Die Nutzung der Vorstiegswand (Kletterwand) ist grundsätzlich nur gestattet, wenn vom Sicherer mindestens eine gängige Sicherungsmethode und vom Kletterer das direkte Einbinden eigenverantwortlich beherrscht wird. Der Sicherer ist verpflichtet die komplette Sicherungskette zu kontrollieren, also auch den Gurt und die direkte Einbindung des Kletterers – Stichwort: Partnercheck! Kletterer müssen direkt eingebunden sein. Seilfreies Klettern ist ausschließlich im Boulderbereich erlaubt. Der Vorstieg ist nur erfahrenen Kletterern gestattet. Der Vorsteigende verpflichtet sich alle Zwischensicherungen einzuhängen. Ein Klettern im Nachstieg ist nur gestattet, wenn das Seil in den beiden festinstallierten Karabinern befestigt ist.

§ 3 Sicherheitshinweise

- (1) Bouldern und insbesondere Klettern sind Risikosportarten, die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Deshalb erfordern sowohl Bouldern als auch Klettern ein hohes Maß an Umsicht, Eigenverantwortlichkeit und Rücksichtnahme, um Gefährdungen schon im Ansatz zu vermeiden. Mit dem Eintritt in die Kletter- und Boulderhalle bestätigt der Nutzer, dass er das selbstverantwortliche Klettern beherrscht. Er verfügt ferner über Einsicht in die Gefahren des Kletterns. Die unsachgemäße Nutzung des Kletter- bzw. Boulderbereiches kann für den Nutzer, als auch für unbeteiligte Dritte, erhebliche Gefahren für Leib und Leben bedeuten.
- (2) Jeder Nutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Nutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was ihn oder andere Nutzer gefährden könnte.
- (3) Jeder Nutzer hat den Anweisungen des Personals des Betreibers bzw. des DAVs unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Das Versetzen von Griffen, Trittelementen sowie sonstigen Sicherungspunkten an der Kletter- oder Boulderwand ist den Nutzern nicht gestattet.
- (5) Jegliche Gefahren (z.B. lockere Griffen, Fehlverhalten oder sonstige Mängel) sind umgehend dem Personal zu melden.
- (6) Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind durch die/den Erziehungsberechtigten bzw. Aufsichtsberechtigten während ihres Aufenthalts in der Kletterhalle zu beaufsichtigen. Insbesondere ist Kindern das Spielen im Kletter-, Boulder- und Trainingsbereich untersagt. Eltern haften für ihre Kinder.
- (7) Das Abstellen von Rucksäcken im unmittelbaren Kletter-, Boulder und Trainingsbereich ist wegen der Unfallgefahr untersagt. Die Boulderdecken sind frei zu halten.

- (8) Jegliche Glasflaschen, Gläser und Tassen sind im Kletterbereich verboten.
- (9) Aus Gründen der Hygiene ist das Klettern mit Straßenschuhen, Socken oder barfuß verboten.
- (10) Das Betreten des Kletterbereiches ist nur mit geeignetem und sauberem Schuhwerk erlaubt.
- (11) Verschmutzungen und Beschädigungen der Matten sind zu vermeiden.
- (12) Körperschmuck, insb. Halsketten, Ringe und Armschmuck, ist aus verletzungstechnischen Gründen grundsätzlich abzunehmen.
- (13) Es ist so vorausschauend zu klettern und zu bouldern, dass eine Eigengefährdung, sowie eine Gefährdung Dritter, insbesondere im Sturzfall, ausgeschlossen ist.
- (14) Die Boulderhöhe sollte stets so gewählt werden, dass ein Sprung auf den Fallschutzboden vom Nutzer sicher beherrscht wird.
- (15) Der potentielle Sturzbereich eines Boulderers ist weiträumig zu sichern und darf ausschließlich zur Tätigkeit des „Spottens“ nach Absprache betreten werden.
- (16) Beim „Spotten“ ist insbesondere auf die korrekte Handhabung der Technik zu achten. Unsachgemäß durchgeführtes „Spotten“ kann zu erheblichen Verletzungen bei Boulderer und „Spotter“ führen.
- (17) Die obere Kante der Kletterwand darf nicht überklettert werden, das Betreten der Fläche ist untersagt.
- (18) Bei geleiteten Gruppen- oder Kursveranstaltungen hat der/die jeweilige Leiter/in dafür einzustehen, dass die Benutzungsordnung in allen Punkten erfüllt wird.
- (19) Das Bouldern ist grundsätzlich nur in den mit Matten versehenen Boulderbereichen gestattet. Die Benutzung der Kletterwand (Vorstiegswand) ist ausschließlich für Kletterer erlaubt, die die Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 8 erfüllen.

§ 4 Hausordnung

- (1) Die Kletter- und Boulderhalle, sowie der direkt angrenzende Außenbereich, sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln.
- (2) Abfälle sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (3) Die Mitnahme von Tieren in den Kletter-, Boulder- und Trainingsbereich ist verboten.
- (4) Das Rauchen ist in der Halle und in dem gesamten Campusgebäude untersagt.

- (5) Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist in der Kletterhalle nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Getränke in Sporttrinkflaschen im Kletter-, Boulder- und Trainingsbereich.
- (6) Die Halle ist nur über den Haupteingang zu betreten und zu verlassen.
- (7) Das Hausrecht übt der Betreiber aus. Den Anordnungen des Betreibers, sowie den von ihm beauftragten Personen, ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

Der Betreiber haftet nicht für Unfälle, die durch Nichteinhaltung der Hallenordnung, oder durch fahrlässiges Verhalten des Kletterers verursacht wurden. Der Betreiber schließt jede Haftung für mitgebrachte Gegenstände des Nutzers aus. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Grundsätzlich haftet der Betreiber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Sonstiges

- (1) Gäste die gegen die Hallenordnung verstoßen, können vom Klettern ausgeschlossen werden. Die Rückerstattung des Eintrittspreises ist ausgeschlossen. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Hallenordnung behält sich der Betreiber vor ein Hallenverbot auszusprechen.
- (2) Das Fertigen von Foto, Film oder Webcam Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Betreibers, ist in der gesamten Anlage der Kletterhalle verboten. Etwaige Schadensansprüche im Falle der Missachtung behält sich der Betreiber vor.
- (3) Der Betreiber behält sich das Recht vor, in der gesamten Anlage der Kletterhalle Foto, Film und Webcam Aufnahmen zu Informations- oder Werbezwecken vorzunehmen. Sollte ein Nutzer hiermit nicht einverstanden sein, hat er dies dem Betreiber/Personal vor Nutzung der Kletterhalle mitzuteilen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hallenordnung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Hallenordnung nicht berührt.

Diese Hallenordnung gilt ab dem 03. November 2022